ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1992

über ein von Dänemark gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vorgelegtes befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1992)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(92/365/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die dänische Regierung hat der Kommission am 30. April 1991 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, im folgenden „Programm" genannt, übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.

Die Ziele des vorangegangenen, von der Kommission mit Entscheidung 88/147/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/105/EWG (4), genehmigten Programms gelten als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlichen Entwicklung und der noch erforderlichen Anstrengungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.

Die Ziele des Ausrichtungsprogramms für 1991 wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele dienten. Die Bemühungen zur Anpassung der Flotte sind angesichts der Tatsache, daß die Fischbestände weiter zurückgehen, entsprechend fortzusetzen und für den Zeitraum 1992 bis 1996 zu verstärken.

Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Programms zu verbessern oder anpassen zu können.

Eine mit den Zielen dieses Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

Es ist wichtig, daß die Gesamtverringerung des Fischereiaufwands, der zur Anpassung der Gemeinschaftsflotte an die verfügbaren Bestände für notwendig befunden wird, beachtliche Verringerungen in den Teilbereichen dieser Flotte einschließt, die das größte Mißverhältnis aufweisen. Die derzeit vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um eine umfassende Unterteilung der Flotte nach Maßgabe der Bestände und der Fanggründe zu ermöglichen. Zur Beurteilung sowohl des Fischereiaufwands wie der Flottenkapazität sind daher weitere Meßwerte erforderlich.

Die Kommission kann Programme für die volle Laufzeit nur genehmigen, wenn den Mitgliedstaaten entsprechende Informationen vorliegen, um dieses neue Vorhaben billigen zu können. Weitere Zeit wird erforderlich sein, um diesen Informationsprozeß abzuschließen.

Es ist nicht sinnvoll, eine im Rahmen der Ausrichtungsprogramme eingeleitete Verringerung zu unterbrechen. Aus diesem Grunde sollten befristete Programme für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 genehmigt werden.

Angesichts der derzeitigen Situation der Fischbestände ist eine weitere Verringerung der Flottenkapazität erforderlich. Nach den vorliegenden Informationen müssen angesichts der bis Ende 1991 gesetzten Ziele mindestens 2 % der Tonnage und der Maschinenleistung abgebaut werden, um den technischen Fortschritt auszugleichen. Neben dieser Verringerung ist eine weitere Verringerung im Falle der Mitgliedstaaten erforderlich, die die für 1991 gesetzten Ziele nicht erreicht haben.

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 66 vom 14. 3. 1990, S. 15.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein bis Ende 1992 befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung und vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens bis Ende Juli 1992 und Ende Februar 1993 übermittelt Dänemark der Kommission für alle im Programm genannten Flottenteile Angaben über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorangegangenen 31. Dezember bzw. bis zum vorangegangenen 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, wenn die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft für Einzelinvestitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1992

Für die Kommission
Manuel MARÍN
Vizepräsident

ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE DÄNISCHE FISCHEREIFLOTTE (1992)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Dänemarks und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. ZIELE

1. Die Ziele des Programms sind:

   a) Abbau der Gesamtflotte auf 116 804 BRT und 504 422 kW nach den Bestimmungen gemäß Punkt II.2;

   b) Wahrung eines regionalen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Betriebszweigen der Flotte;

   c) Einführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung und Überwachung der Flottenentwicklung;

   d) Modernisierung der vorhandenen Fahrzeuge mit einem Alter von weniger als 25 Jahren, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität (ausgedrückt in Tonnage und Maschinenleistung) der entsprechenden Betriebsklasse führt; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge.

2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Fischereiflotte mit Ausnahme von

   — Einsatzschiffen der Aquakultur,

   — ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen,

   — reinen Transportschiffen, die nach dänischem Recht als Fischereifahrzeuge eingestuft sind,

   — Schiffen mit weniger als 5 BRT

   gilt während der Laufzeit des Programms folgender Rahmen:

Tonnage

(BRT)

Typ	Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Stand am 1. 1. 1992	Ziel zum			Ziel zum 31. 12. 1992
				31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991	
1. Wadenfischereiboote	6 345	6 655	6 876	7 000	7 000	7 000	6 860 (2)
2. Trawler (2)	17 676	29 379	24 077	28 210	25 050	24 000	23 520 (2)
3. Basisflotte (2)	87 000	89 222	69 767	87 360	80 480	78 188	76 624 (2)
4. Schiffe mit weniger als 12 m Länge (2)	11 858	10 824	9 611	10 621	10 157	10 000	9 800 (2)
Insgesamt A	122 879	136 680	110 332	133 191	122 687	119 188	116 804
Reine Transport- und Muschelfangschiffe	212	212		212	212	212	208
Schiffe mit weniger als 5 BRT Aale, Muscheln usw. (3)	—	—		—	—	—	—
Insgesamt B	123 091	136 893		133 403	122 899	119 400	117 012

(1) Tonnage in BRT oder BT.
(2) Eine gewisse Flexibilität zwischen den verschiedenen Kategorien ist möglich.
(3) Dänemark wird möglichst bald Schätzungen für Schiffe mit weniger als 5 BRT vorlegen.

Maschinenleistung

(kW)

Typ	Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987	Stand am 1. 1. 1992	Ziel zum			Ziel zum 31. 12. 1992
				31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991	
1. Wadenfischereiboote	13 267	14 026	15 815	15 600	15 600	15 600	15 288 (1)
2. Trawler	42 229	61 771	58 420	60 300	56 400	55 100	53 998 (1)
3. Basisflotte	398 000	418 927	349 382	410 300	387 550	380 000	372 400 (1)
4. Schiffe mit weniger als 12 m Länge	71 745	68 943	64 281	67 714	64 695	64 016	62 736 (1)
Insgesamt A	525 241	563 667	487 897	553 914	524 515	514 716	504 422
Reine Transportschiffe und Muschelfangschiffe	584	584		584	548	548	572
Schiffe mit weniger als 5 BRT Aale, Muscheln usw. (2)	—	—		—	—	—	—
Insgesamt B	525 825	564 251		554 498	525 099	515 300	504 994

(1) Dänemark wird möglichst bald Schätzungen für Schiffe mit weniger als 5 BRT vorlegen.
(2) Eine gewisse Flexibilität zwischen den verschiedenen Kategorien ist möglich.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele unter Punkt II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Fangkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1992 und dem bis zum 31. Dezember 1992 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

— Flottenzugänge und -abgänge im Jahre 1992, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung zusätzlicher Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau eingehalten wird;

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte, indem der Ersatz für Schiffe, die durch Unfall, Untergang oder sonstwie verlorengehen, im Rahmen des Teils der Flotte erfolgt, der zu einer Verringerung der Kapazitäten im Sinne der unter Punkt II.2 gesetzten Ziele beiträgt;

— Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen, die auf eine Anpassung der Fangkapazitäten durch die endgültige Stillegung bestimmter Schiffe abzielen, so daß die Ausgewogenheit der Flotte im Einklang mit den Zielen des Programms verwirklicht werden kann;

— andere Maßnahmen, mit denen sich dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

2. Verabschiedung und Anwendung umfassender Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Kapazitäten und der Fangtätigkeit und folglich der Verwirklichung der unter Punkt II.2 genannten Ziele zu gewährleisten.

3. Verbesserung des Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazität.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung der in der obigen Tabelle genannten Flottenziele ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.

2. Die Programmziele, ausgedrückt in Tonnage und Motorvermögen, müssen spätestens am 31. Dezember 1992 vollständig erreicht sein. Kapazitätsverminderungen, die die Zielsetzungen am 31. Dezember 1991 erreichten oder darüber hinausgingen (in Tonnage und Motorvermögen), erlauben es denjenigen Mitgliedstaaten, die das erreicht haben (1), dies in 1992 zu berücksichtigen. In diesem Fall können mindestens 75 % der für 1992 vorgesehenen Zielsetzungen, wie sie im Anhang dieser Entscheidung festgelegt sind, durch endgültige Stillegung von Fischereifahrzeugen bewirkt werden, während der restliche Betrag von höchstens 25 % erreicht werden kann durch Maßnahmen bezüglich der Kontrolle des Fischereiaufwandes, sofern sie auf gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Vorschriften beruhen, die einen dauerhaften Charakter haben.

3. Die Ziele des Programms für 1992 sollten bis Ende 1992 verwirklicht sein.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von den nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Fischereisektor gewährten Strukturbeihilfen künftig im Rahmen dieses Programms bewegen müssen.

5. Die Genehmigung dieses Programms wird abhängig gemacht von der Vorlage von Angaben, die folgendes ermöglichen:

   — eine genaue Unterteilung der Fischereiflotte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Flottenteilen und den Beständen und Fanggebieten,

   — ein System zur Überwachung des Fischereiaufwands durch Einführung zusätzlicher Meßdaten.

---

(1) Auf Basis der spätestens am 15. Februar 1992 zu übermittelnden Angaben gemäß Artikel 2 der Kommissionsentscheidung bezüglich des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1987—1991.